



Behindertenverbände • Selbsthilfeorganisationen • Freie Träger • Architekten • Einzelpersonen

DIPB

DACHVERBAND
INTEGRATIVES PLANEN
UND BAUEN E.V.

Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V.

Satzung

vom 21.6.1994
geändert am 19.5.2026

Geschäftsstelle:

Zeppelinstraße 95c, 70193 Stuttgart, Telefon: 0711/41058628, eMail: info@dipb.de,
gemeinnütziger Verein, Amtsgericht Stuttgart VR 5450

§1 (Name)

Der Verein führt den Namen "Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V." und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen. Sitz des Vereins ist Stuttgart.

§2 (Zweck)

Zweck des Vereins ist die Vertretung der Interessen in ihrer Mobilität eingeschränkter Menschen im baulichen und planerischen Bereich, z.B. durch Beratung und Information.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§3 (Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach schriftlichem Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mitzuteilen und kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Auf Antrag des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder können ernannt werden.

1. Vorsitzende Katharina Lieser
2. Vorsitzender Peter Krauß
Geschäftsstelle
gemeinnütziger Verein
Amtsgericht Stuttgart VR 5450

Zeppelinstraße 95c, 70193 Stuttgart
www.dipb.de
E-Mail: info@dipb.de

Tel. 0711-41058628
Südwestbank AG Stuttgart
IBAN DE98600907000613556003



Behindertenverbände • Selbsthilfeorganisationen • Freie Träger • Architekten • Einzelpersonen

DIPB

§4 (Einnahmen)

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- privaten Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträgen aus Vereinstätigkeiten
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf Antrag kann der Vorstand in besonderen Fällen eine Beitragsermäßigung gewähren.

§5 (Ausgaben)

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.

Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne §57 OA geschehen.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Einzelaufgaben an Vorstands- oder Vereinsmitglieder übertragen. Dies kann beispielsweise die Erstellung von Gutachten zur Barrierefreiheit oder die Übernahme einer Referententätigkeit sein. Erhält der Verein hierfür eine Vergütung, darf er 80 % der Nettoeinnahmen als Vergütung an die Ausführenden auszahlen.

Die Übertragung solcher Aufgaben erfordert einen Vorstandsbeschluss.

Ist es nicht möglich, aufgrund der zeitlichen Vorgabe eines Auftrages einen Vorstandsbeschluss herbeizuführen, erfolgt die Übertragung der Aufgabe durch den/die erste(n) bzw. zweite(n) Vorsitzende(n). Dies ist nachträglich durch den Vorstand zu bestätigen.

Bei einer Übertragung von Aufgaben an Vereinsexterne ist der Vorstand in der Entscheidung über die Höhe der Vergütung nur an das Wirtschaftlichkeitsgebot gebunden.

§6 (Vereinsorgane)

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand



Behindertenverbände • Selbsthilfeorganisationen • Freie Träger • Architekten • Einzelpersonen

DIPB

§7 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstands oder 1/4 der Mitglieder des Vereins für erforderlich gehalten werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt einem der beiden Vorsitzenden und muss 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich: „per Post oder E-Mail“ erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasste Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, ausgenommen sind Vorstandswahlen.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben zwei Mitgliedern des Vorstands sechs weitere Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme, dies gilt auch für Vorstandsmitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen, das von einem der beiden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Beratung der Grundsatzfragen der Vereinsarbeit
- Wahl des Vorstands
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern/-innen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Vergütung des Vorstands
- Beschluss des Haushaltsplans
- Beratung des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§9 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus der/dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie 3 weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder wählen.



Behindertenverbände • Selbsthilfeorganisationen • Freie Träger • Architekten • Einzelpersonen

DIPB

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von 3 Jahren.

Wiederwahlen sind zulässig.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Vorstandsmitglied bestellen.

Der Vorstand berät mindestens vierteljährlich. Die Beschlüsse müssen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, mindestens jedoch mit 3 Stimmen, gefasst werden. Darüber ist ein Protokoll abzufassen, das von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung gehört zu den Aufgaben der Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

§10 (Aufgaben des Vorstands)

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere verwaltet er das Vereinsvermögen, stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf. Er zieht als Beirat Persönlichkeiten hinzu, die kompetent die Anliegen des Vereins unterstützen können.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des §3 Nummer 26a EStG gezahlt wird. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt; je zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§11 (Beirat)

Der Beirat berät den Vorstand.

§12 (Rechnungsprüfung)

Die beiden von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählten Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Aufgabe ist die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Finanzen des Vereins. Die Überprüfung muss mindestens 1x jährlich stattfinden. Darüber ist ein Protokoll zu verfassen. Die Vereinsmitglieder sind hierüber in der Mitgliederversammlung, oder wenn dies erforderlich ist, in einer außerordentlichen Versammlung zu unterrichten.



Behindertenverbände • Selbsthilfeorganisationen • Freie Träger • Architekten • Einzelpersonen

DIPB

§13 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins ist mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und bei Wiedereinberufung die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig aber für den vom Verein verfolgten Zweck nach §2, Absatz 1

§14 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.